

Beilage zum Baugesuch

A ☐ K ☐ t ☐

Lauf-Nr. _____

Kopie an _____

Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauherrschaft

Bauvorhaben

Baustelle Parz. Nr.

Der/die unterzeichnenden Eigentümer/in von Parz. Nr.

.....
(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)

hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft, nämlich:

Situationsplan M 1: vom Plan Nr.

Grundrissplan M 1: vom Plan Nr.

Schnitt M 1: vom Plan Nr.

Ansichten M 1: vom Plan Nr.

.....

Möriken-Wildegg, den

.....
Unterschrift/en Eigentümer/in Nachbarn

Anmerkung

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen für reduzierte Abstände oder Grenzbaurechte müssen gemäss § 19 Bauverordnung des Kantons Aargau schriftlich bestätigt werden. Siehe separates Formular «Zustimmung Näherbaurecht».

§ 61 Baugesetz des Kantons Aargau (BauG)

¹ Der Gemeinderat kann Bauvorhaben von geringer Bedeutung ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen. Den direkten Anstössern ist Gelegenheit zu geben, innert 30 Tagen Einwendungen zu erheben, wenn sie nicht im Voraus schriftlich dem Bauvorhaben zugestimmt haben.

§ 50 Bauverordnung des Kantons Aargau (BauV)

Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)

¹ Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen,
- b) Aussenwärmedämmung zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig.

§ 19 BauV

Klein- und Anbauten (Ziff. 2.2 und 2.3 Anhänge IVHB)

Kleinbauten sind freistehende Gebäude, die in ihren Dimensionen die zulässigen Masse nicht überschreiten und die nur Nebennutzflächen enthalten.

¹ Für Klein- und Anbauten gelten folgende Höchstmasse:

- a) Gebäudefläche: 40 m²,
- b) traufseitige Fassadenhöhe: 3 m; ist das massgebende Terrain geneigt, vergrössert sich die zulässige Höhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses,
- c) Dachneigung: maximal 45°, wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt.

² Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarschaft reduziert oder aufgehoben werden kann.

§ 20 BauV

Unterniveau- und unterirdische Bauten (Ziff. 2.4 und 2.5 Anhänge IVHB) sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen

¹ Unterniveaubauten dürfen mit Ausnahme der notwendigen Erschliessung das massgebende Terrain und bei Abgrabungen das tiefer gelegte Terrain um höchstens 80 cm überragen (Mass f).

² Wenn die Gemeinde nichts anderes festlegt, müssen Unterniveau- und unterirdische Bauten sowie Parkierungs- und Verkehrsflächen einen Grenzabstand von wenigstens 50 cm einhalten. Er kann mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden.

Allfällige Fragen beantwortet Ihnen gerne Herr Lüthi von den Regionalen Technischen Betrieben RTB, Hardring 12, 5103 Wildegg, r.luethi@rtb-wildegg.ch oder 062 887 80 71.